

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
vom 11.04.2023

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Antrag vom 03.11.2022, in der mit Eingang am 20.02.2023 ergänzten Fassung, die Energiequelle GmbH mit Sitz in 15806 Zossen OT Kallinchen, Hauptstraße 44 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von **einer Windkraftanlage des Typs Nordex N163/6.X (6,8 MW Nennleistung)** mit einer Gesamtbauhöhe von 245,50 m gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Standort der beantragten Anlage befindet sich im potenziellen Windeignungsgebiet 15/2015 gemäß dem endgültigen Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) vom November 2022, Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemeinde Gribow, Gemarkung Gribow, Flur 1, Flurstück 358 (Bau) und dem Flurstück 359 (Rotorüberflug).

Die Inbetriebnahme soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG, in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben unterliegt gemäß Nr. 1.6.2 Spalte 2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit gültigen Fassung der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 3 UVPG wird das Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Das Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG UVP-pflichtig, der UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und §§ 8 bis 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), neugefasst durch Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für M-V und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende umweltbezogene Dokumente:

Anlage Nr.	Titel
2.6	Übersichtskarte Gewässer
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inkl. Abwasser und deren Stoffströme
4.5	Betriebszustand und Schallimmissionen
4.7	Ermittlung der Schallimmissionen durch Prognose nach TA Lärm
4.7	Ermittlung des Schattenwurf nach Hinweisen des LAI
4.10	Schallemissionen, Leistungskurven, Schubbeiwerte
5.1	Einbaubestätigung sowie technische Beschreibungen zu Hinterkantenkamm (STE), Schattenabschaltvorrichtung, Fledermausmodul und Eiserkennungsmodul
8.1	Betreiberpflichten und Maßnahmen nach Betriebseinstellung sowie Rückbauverpflichtung
9.2	Angaben zur Abfallbeseitigung und zertifizierten Abfallunternehmen

11.1	Beschreibung zu wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird
13.5	Landespflegerischer Begleitplan
13.5	Artenschutzfachbeitrag (AFB)
14.2	UVP-Bericht

Entsprechend §§ 8 - 10 der 9. BImSchV i. V. m. § 20 UVPG sind die Inhalte dieser Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen (Antragsunterlagen, UVP-Bericht, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bzw. relevante Behördenstellungen) **vom 18.04.2023 bis 17.05.2023** auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V zugänglich. Eine detaillierte Auflistung dieser Unterlagen findet sich ebenda.

Link: <https://www.uvp-verbund.de>

Es besteht das Angebot zur Einsichtnahme der Unterlagen in Papierform im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
 Dienststelle Stralsund
 Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft
 Ossenreyerstraße 56
 18439 Stralsund

Montag 07:00 – 15:30 Uhr
 Dienstag 07:00 – 17:00 Uhr
 Mittwoch 07:00 – 15:30 Uhr
 Donnerstag 07:00 – 15:30 Uhr
 Freitag 07:00 – 14:00 Uhr

Zusätzlich können die Unterlagen wie folgt eingesehen werden:

Amt Züssow
 Bürgerbüro
 Pommersche Straße 27
 17506 Gützkow

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit **vom 18.04.2023 bis einschließlich 19.06.2023** im

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
 Dienststelle Stralsund
 Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft
 Badenstraße 18, 18439 Stralsund,

und in den Amt Züssow mit jeweils gleichlautender Anschrift oder unter Verwendung der Mailadresse poststelle@staluvp.mv-regierung.de, bei vollständiger Namens- und Adressangabe, erhoben werden.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift (vor der Bekanntgabe) unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Soweit vorliegend, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben, auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben voraussichtlich,

am 23.08.2023 ab 09.30 Uhr und falls erforderlich an den Folgetagen im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dienststelle Stralsund
Badenstraße 18
18439 Stralsund

in öffentlicher Sitzung erörtert.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden. Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.